



Wochentägliches Abonnement, in Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnement, 60 Pf.
außerhalb pro Quartal 7 Mark 50 Pf. — Infanteriegeschäft für den Raum einer
kleinen Zelle 30 Pf., für Infanterie aus Schlesien u. Posen 20 Pf.

Nr. 155. Mittag-Ausgabe.

Neunundsechzigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag.

Donnerstag, den 1. März 1888.

Deutschland.

Berlin, 29. Februar. [Amtliches.] Se. Majestät der Kaiser hat dem Bureauvorsteher beim Reichs-Versicherungsamt, Rechnungsrath Hollstein, bei seinem Ausscheiden aus dem Reichsdienst den Charakter als Geheimer Rechnungsrath verliehen.

Der expedirende Secretär und Kalkulator Dückstein ist zum Bureauvorsteher beim Reichs-Versicherungsamt ernannt worden. — Dem Notar Diederer in Brumath ist die zum 1. April d. J. nachgesuchte Entlastung aus dem Justizdienst des Reichslandes ertheilt worden. (R.-Anz.)

[Militär-Wochenblatt.] Metzwerdt, Oberstl. z. D., zum Commandeer des Landwehr-Bataillons-Bezirks Dortmund ernannt. von Bezwanzowsky, Oberstl. und etatm. Stabsoffizier des Schleswig-

Inf.-Regts. Nr. 84, in gleicher Eigenschaft zum 6. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 68, Brauawetter, Major vom 6. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 43, unter Be-

förderung zum Oberstl., als etatm. Stabsoffizier in das Schleswig. Inf.-

Regt. Nr. 84, Lechner, Major vom Schleswig-Holstein. Fuß.-Regt. Nr. 86, als Bats.-Commandeur in das 6. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 43 versetzt.

Stellbrink, Major, aggreg. dem Schleswig. Holstein. Fuß.-Regt. Nr. 86, in dieses Regt. einrangirt. Kapell, Pr.-Lt. vom 3. Oberstl. Inf.-Regt. Nr. 62, vom 1. März cr. ab als Assistent zur Militär-Schießschule com-

mandirt. Arndt, Hauptm. und Comp.-Chef vom Ostpreuß. Fuß.-Regt.

Nr. 33, zum 1. Westpreuß. Gren.-Regt. Nr. 6, zur Dienstleistung com-

mandirt. Metzwerdt, Oberstl. und etatm. Stabsoffizier des 6. Rhein.

Inf.-Regts. Nr. 68, mit Penz. z. Disp. gestellt. v. Neuer, Oberstl. a. D.,

aufgeht Commandeer des 1. Polen. Inf.-Regts. Nr. 18. Goecke, Oberstl. a. D., zuletzt Major im 6. Bonn. Inf.-Regt. Nr. 49, v. Kalinowski,

Hauptm. a. D., zuletzt Comp.-Chef im 1. Polen. Inf.-Regt. Nr. 18, Roche, Hauptm. a. D., zuletzt Comp.-Chef im Schles. Fuß.-Regt. Nr. 38,

die leitgenannten zwei Offiziere unter Fortfall der ihnen ertheilten

Aussicht auf Anstellung im Civildienst — mit ihrer Pension und der Er-

laubnis zum fernernen Tragen ihrer bisherigen Uniform zur Disp. gestellt.

Provinzial-Zeitung.

b. Wohlau, 26. Februar. [Gewerbe-Verein. — Verpflegungsstation Wohlau. — Abbruch trigonometrischer Signale. — Städtische Sparkasse.] Am vergangenen Montag hielt im Gewerbeverein der Rector der heiligen evangelischen Stadtschule, Herr Niedel, einen belehrenden Vortrag über „Unser Planetensystem“, welcher einen im October v. J. über „Die totale Sonnenfinsternis vom Jahre 1887“ gehaltenen Vortrag ergänzen sollte. — Die Verpflegungsstation Wohlau wurde im Monat Januar von 217 reisenden Handwerkern besucht, von denen 188 Abendbrot und Nachtlager, 29 eine Mittagsmahlzeit erhielten. — Nachdem im vergangenen Jahre die topographischen Arbeiten im Kreise Wohlau beendet worden sind, sind eine Anzahl trigonometrische Signale überflüssig geworden, welche von der topographischen Abtheilung der Königlichen Landesaufnahme befußt Abbruchs zum Verkauf gefestigt, resp. den Grundbesitzern zur Entfernung überwiesen wurden. Im Ganzen kommen 65 Signale zum Abbruch. Die Schonung der gelegten Steine ist natürlich dringend anzuempfehlen. — Die Verwaltung der städtischen Sparkasse hat im vergangenen Jahre folgendes Resultat ergeben: Die Einlagen betrugen am Anfang des Jahres 911295 Mark, durch Einzahlungen und zugeschriebene Zinsen erhöhte sich das Capital auf 1106354 Mark 70 Pf. Zurückgezahlt wurden 192059 Mark, so daß ein Bestand von 914295 M. verbleibt. Der Reservefonds beträgt 114634 Mark, also 20400 Mark über die geforderten 10 pCt. des Einfüllungscapitals. Die städtischen Behörden haben bei der vorgefekten Behörde bereits um Ueberlassung von 10200 Mark zu städtischen Zwecken nachgesucht.

Telegramme.

Vom Kronprinzen.

(Original-Telegramm der Breslauer Zeitung.)

* Wien, 1. März. Der „Neuen Fr. Presse“ wird aus San Remo, 29. Februar, Abends, gemeldet: Der Kronprinz hatte heute einen ziemlich guten Tag. Der Husten wie der Auswurf sind etwas geringer, im großen Ganzen ist aber das Befinden unverändert. Der die Behandlung leitende Arzt hofft jedoch, daß in den nächsten Tagen wenigstens eine leichte Wendung zum Besseren eintreten, namentlich die Blutfärbung des Auswurfs aufhören werde. Der Kronprinz verweilte heute wohl eine kurze Zeit auf dem Balkon, er wurde aber durch den scharfen Wind und den drohenden Regen genötigt, sich bald zurückzuziehen. Man glaubt, daß in der Behandlung des Kronprinzen von nun an die Wünsche der Kronprinzessin mehr als in letzterer Zeit zur Geltung kommen werden. Bergmann nimmt nicht mehr an der Behandlung Theil.

(Aus Wolffs telegraphischen Bureau.)

Berlin, 29. Februar. Von dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt Berlin — Directionsbezirk Erfurt — erhalten wir folgende Mitteilung:

Der heute — am 29. Februar — Morgens 7 Uhr 30 Min. von Berlin nach Dresden abgefahren Personenzug ist zwischen Lichtenfelde und Großbeeren im Folge Radreifenbruches eines Personenzwagens 3. Klasse derart entgleist, daß dieser Wagen aus den Schienen gekommen ist. Verlegerungen von Personen sind nicht vorgekommen. Dieser Zug hatte in Folge dessen 1 Stunde 21 Minuten Verspätung, während der darauffolgend, von Berlin 8 Uhr 35 Min. abgehende Courierzug nach Frankfurt a. M. nur mit fünf Minuten Verspätung die Station Großbeeren passiert hat. Die geringen Beschädigungen waren bis 10 Uhr 6 Minuten be seitigt. Der Grund des Radreifenbruchs ist vermutlich die langdauernde strenge Kälte.

Altona, 29. Febr. Die K. Eisenbahn-Direction Altona macht bekannt: Von den Bahnen in Seeland, Fünen und Jütland sind noch die Strecken Holbæk-Marslevsbud, Frederiksburg-Fredrikshavn, Barde-Skjern-Ringkönig-Holstebro, ferner die Nord-Jütländer und Gribskov-Bahn noch unfahrbar, die übrigen Strecken werden regelmäßig betrieben. — Danachfahrten zwischen Frederikshavn und Gothenburg wegen Eis eingestellt, Bilsletz nach Schwedisch-Norwegischen Stationen über Frederikshavn sind nicht auszugeben, auch Güter nicht anzunehmen.

Rom, 29. Febr. Kammer. Crispi legte die zweite Folge Schriftstücke über die Vertragshandlungen mit Frankreich vor. Auf die

Frage Prinetts erklärte Crispi, die italienische Regierung hat ihr Möglichstes zur Feststellung eines italienisch-französischen Conventionaltarifs. Die Kammer werde hoffentlich über den Gegenstand keine Debatte eröffnen wollen. Es wäre schmerlich, wenn das italienische Parlament sich in einen Streit mit dem französischen einlässe. Es könne Verdrießlichkeiten, aber nicht einen Zwiespalt zwischen den beiden Nationen geben. Die Regierung wünsche lebhaft, daß es weder zu einem Zwiespalt noch zu einem Streit mit Frankreich komme. Es sei nicht Schuld der Regierung, wenn sie von morgen ab den allgemeinen Tarif anwende. Ein Decret werde heute Abend veröffentlicht werden, welches viele Sätze des allgemeinen Tariffs gegen Frankreich modifizieren. Es handle sich um Vertheidigung, nicht um einen Angriff. Prinetts, Nicotera und Miceli sprachen sich zustimmend aus, der radicale Ferrari verzichtete, die Regierung hierüber zu interpelliren. — Die Kammer genehmigte mit 209 gegen 16 Stimmen die zweimonatliche Verlängerung des Handelsvertrages mit Spanien. Einen gleichen Beschuß faßte der Senat, wo Crispi

mittheilte, daß heute der Vertrag mit der Schweiz abgeschlossen wurde, welcher Italien die Behandlung der meistbegünstigten Nation vorbehalt, um inzwischen die Verhandlungen wegen eines definitiven Vertrages fortzusetzen.

Rom, 29. Febr. Die „Amtszeitung“ veröffentlicht ein Decret der Regierung, welches die in dem allgemeinen Tarif bestimmten Eingangsätze gewisser französischer Waaren, wie Wein, Spirituosen, Kaffee, Zucker, Chocolade, Deli, Seifen, Parfümerien, Farbwäare, Möbel, Spielwaren aus Holz, Gewehren, Mehle, Mehlspeisen, in Essig oder Del eingelegte Früchte, Fische, Kerzen, Fächer, Pianos u. erhöht. Der Zoll für Textilwaren, Häute, Eisenbahnwagen, Thonwaren, Gläser und Kupferwaren wird auf 50 pCt. für Eisenwaren auf 20, für Messingwaren auf 30 pCt. festgesetzt.

Rom, 29. Februar. Aus Massaua wird gemeldet: General Baldisseri unternahm gestern mit zwei Bataillonen Bersaglierer und einer Abtheilung Irregulärer eine Reconnoissirung bis Ailet, fand aber keine Anzeichen eines Durchzuges der Abyssiner.

London, 29. Februar. In der heute fortgesetzten Beratung über die Abänderung der Geschäftsordnung wurden die Anträge der Regierung bis zur zwölften Resolution einschließlich, theilweise mit Amendements angenommen, welche von der Regierung acceptirt wurden. Dieselben bestimmen, daß der Präsident bei verschleppenden Anträgen von der namentlichen Abstimmung absehen kann und daß die zweite Lesung der Antwortadresse auf die Thronrede wegfällt. Die weitere Debatte wurde bis Dienstag vertagt.

London, 29. Februar. Der parnelliatische Deputirte Pyne ist heute in Cionnel wegen einer aufrührerischen Rede zu 6 Wochen Gefängnis verurtheilt worden. Derselbe legte sofort Berufung ein.

Handels-Zeitung.

* Geschäfts-Uebersicht der städtischen Bank zu Breslau am 29. Februar 1888. Activa: Metallbestand 1048728,93 M., Bestand an Reichskassenscheinen 4645 M., Bestand an Noten anderer Banken 412500 M., Wechsel 7734895,87 M., Lombard 2328600 M.. Effecten 780800 M., sonstige Activa 24526,58 M.

Passiva: Grundkapital: 3000000 M., Reserve-Fonds: 600000 M., Banknoten im Umlauf: 2715700 M., Depositen-Capitalien: Tägliche Verbindlichkeiten: 195240 M., an Kündigungsfrist gebundene Verbindlichkeiten: 5740000 M., sonstige Passiva: 13143,74 M., eventuelle Verbindlichkeiten aus weiter begebenen im Inlande zahlbaren Wechseln: 230199,86 M.

W. T. B. Wien, 29. Februar. Die Oesterreichische Creditanstalt theilt mit, daß der Director Weiss wegen vorgerickeuten Alters von seinem Posten zurückgetreten ist. Derselbe verbleibt jedoch als stellvertretender Director, bis ein geeigneter Ersatz gefunden ist, und erklärt sich bereit, eine Wahl in den Verwaltungsrath anzunehmen.

* Milowicer Eisenwerke. Der Aufsichtsrath beschloß in seiner vorgestrigen Sitzung, nach Absetzung der statutären Abschreibungen die Vertheilung einer Dividende von 5 pCt. vorzuschlagen. Die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft besitzt die Hälft des Actienkapitals der Gesellschaft.

* Zum Branntweinsteuergesetz. Wenn verschiedene tarifirte Spirituosen unverzollt auf dasselbe Theilungslager gebracht werden, so findet nach einem kürzlich gefassten Bundesratsbeschluß auf den gesamten Bestand des Lagers der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung. Jedoch sind die Directivbehörden ermächtigt worden, ausnahmsweise die Zusammenlagerung von verschiedenen tarifirten zu gestatten, ohne dass dadurch der höhere Zollsatz für den ganzen Lagerbestand begründet wird, wenn hierbei eine räumliche Trennung der verschiedenen tarifirten vorgeschrieben und durchgeführt werden kann. — Behufs der Erleichterung und Beschleunigung der steuerlichen Abfertigungen des inländischen Branntweins hat der Finanzminister im Interesse der Verwaltung wie des Handelsverkehrs unter dem 17. v. M. genehmigt, daß bei allen in den Brennereien, Branntweinlagern und Niederlagen, Reinigungsanstalten und sonstigen Räumen der Gewerbetreibenden oder an amtlicher Stelle vorzunehmenden Branntwein-Abfertigungen — sei es, daß der Branntwein zur Versteuerung, Versendung, Ausfuhr oder zur steuerfreien Verwendung für gewerbliche etc. Zwecke bestimmt ist — der wahre Alkoholgehalt desselben in denjenigen Fällen, in welchen mittelst einer und derselben An- und Abmeldung eine grössere Anzahl vollständig gefüllter Fässer von annähernd gleich grossem Bruttogewicht und Rauminhalt zur Revision gestellt wird, beziehlich solcher Fässer durchschnittlich ermittelt und diese Durchschnittsermittelung dem weiteren Feststellungen des Revisionsfundes zu Grunde gelegt werde. Hierbei ist folgendermassen zu verfahren: Der in jedem der betreffenden Fässer enthaltene Branntwein ist nach Öffnung des Spundes gehörig durchzuröhren und ist alsdann aus der Mitte des Fasses eine Probe — und zwar von genau gleich grossem Volumen aus jedem einzelnen Fasse — zu entnehmen. Diese Proben werden in ein vollkommen reines, trockenes Gefäß geschüttet, die Mischung wird demnächst gehörig umgerührt und hierauf entweder in diesem Gefäß die Alkoholisirung des Branntweins bewerkstelligt oder es wird, falls gemäß der äusseren Beschaffenheit des Gefäßes in diesem die Stärke des Branntweins mittelst des Thermo-Alkoholometers nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gemessen werden kann, für diesen Zweck ein Standglas mit der Mischung befüllt. Das Verfahren der durchschnittlichen Alkoholisirung von in mehreren Fässern befindlichem Branntwein muss ohne jede Unterbrechung durchgeführt werden. Nachdem der wahre Alkoholgehalt der Durchschnittsprüfung ermittelt ist, wird für diesen und das gesamte Nettogewicht des in den geprüften Fässern enthaltenen Branntweins die Litermenge aus den Tabellen festgestellt bzw. die Literprozentmenge reinen Alkohols berechnet. Die Bestimmungen in den § 5 u. f. der unter dem 20. September v. J. erlassenen Anleitung, betr. die Feststellung des Alkoholgehalts nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gemessen werden kann, für diesen Zweck ein Standglas mit der Mischung befüllt. Das Verfahren der durchschnittlichen Alkoholisirung von in mehreren Fässern befindlichem Branntwein muss ohne jede Unterbrechung durchgeführt werden. Nachdem der wahre Alkoholgehalt der Durchschnittsprüfung ermittelt ist, wird für diesen und das gesamte Nettogewicht des in den geprüften Fässern enthaltenen Branntweins die Litermenge aus den Tabellen festgestellt bzw. die Literprozentmenge reinen Alkohols berechnet. Die Bestimmungen in den § 5 u. f. der unter dem 20. September v. J. erlassenen Anleitung, betr. die Feststellung des Alkoholgehalts nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gemessen werden kann, für diesen Zweck ein Standglas mit der Mischung befüllt. Das Verfahren der durchschnittlichen Alkoholisirung von in mehreren Fässern befindlichem Branntwein muss ohne jede Unterbrechung durchgeführt werden. Nachdem der wahre Alkoholgehalt der Durchschnittsprüfung ermittelt ist, wird für diesen und das gesamte Nettogewicht des in den geprüften Fässern enthaltenen Branntweins die Litermenge aus den Tabellen festgestellt bzw. die Literprozentmenge reinen Alkohols berechnet. Die Bestimmungen in den § 5 u. f. der unter dem 20. September v. J. erlassenen Anleitung, betr. die Feststellung des Alkoholgehalts nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gemessen werden kann, für diesen Zweck ein Standglas mit der Mischung befüllt. Das Verfahren der durchschnittlichen Alkoholisirung von in mehreren Fässern befindlichem Branntwein muss ohne jede Unterbrechung durchgeführt werden. Nachdem der wahre Alkoholgehalt der Durchschnittsprüfung ermittelt ist, wird für diesen und das gesamte Nettogewicht des in den geprüften Fässern enthaltenen Branntweins die Litermenge aus den Tabellen festgestellt bzw. die Literprozentmenge reinen Alkohols berechnet. Die Bestimmungen in den § 5 u. f. der unter dem 20. September v. J. erlassenen Anleitung, betr. die Feststellung des Alkoholgehalts nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gemessen werden kann, für diesen Zweck ein Standglas mit der Mischung befüllt. Das Verfahren der durchschnittlichen Alkoholisirung von in mehreren Fässern befindlichem Branntwein muss ohne jede Unterbrechung durchgeführt werden. Nachdem der wahre Alkoholgehalt der Durchschnittsprüfung ermittelt ist, wird für diesen und das gesamte Nettogewicht des in den geprüften Fässern enthaltenen Branntweins die Litermenge aus den Tabellen festgestellt bzw. die Literprozentmenge reinen Alkohols berechnet. Die Bestimmungen in den § 5 u. f. der unter dem 20. September v. J. erlassenen Anleitung, betr. die Feststellung des Alkoholgehalts nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gemessen werden kann, für diesen Zweck ein Standglas mit der Mischung befüllt. Das Verfahren der durchschnittlichen Alkoholisirung von in mehreren Fässern befindlichem Branntwein muss ohne jede Unterbrechung durchgeführt werden. Nachdem der wahre Alkoholgehalt der Durchschnittsprüfung ermittelt ist, wird für diesen und das gesamte Nettogewicht des in den geprüften Fässern enthaltenen Branntweins die Litermenge aus den Tabellen festgestellt bzw. die Literprozentmenge reinen Alkohols berechnet. Die Bestimmungen in den § 5 u. f. der unter dem 20. September v. J. erlassenen Anleitung, betr. die Feststellung des Alkoholgehalts nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gemessen werden kann, für diesen Zweck ein Standglas mit der Mischung befüllt. Das Verfahren der durchschnittlichen Alkoholisirung von in mehreren Fässern befindlichem Branntwein muss ohne jede Unterbrechung durchgeführt werden. Nachdem der wahre Alkoholgehalt der Durchschnittsprüfung ermittelt ist, wird für diesen und das gesamte Nettogewicht des in den geprüften Fässern enthaltenen Branntweins die Litermenge aus den Tabellen festgestellt bzw. die Literprozentmenge reinen Alkohols berechnet. Die Bestimmungen in den § 5 u. f. der unter dem 20. September v. J. erlassenen Anleitung, betr. die Feststellung des Alkoholgehalts nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gemessen werden kann, für diesen Zweck ein Standglas mit der Mischung befüllt. Das Verfahren der durchschnittlichen Alkoholisirung von in mehreren Fässern befindlichem Branntwein muss ohne jede Unterbrechung durchgeführt werden. Nachdem der wahre Alkoholgehalt der Durchschnittsprüfung ermittelt ist, wird für diesen und das gesamte Nettogewicht des in den geprüften Fässern enthaltenen Branntweins die Litermenge aus den Tabellen festgestellt bzw. die Literprozentmenge reinen Alkohols berechnet. Die Bestimmungen in den § 5 u. f. der unter dem 20. September v. J. erlassenen Anleitung, betr. die Feststellung des Alkoholgehalts nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gemessen werden kann, für diesen Zweck ein Standglas mit der Mischung befüllt. Das Verfahren der durchschnittlichen Alkoholisirung von in mehreren Fässern befindlichem Branntwein muss ohne jede Unterbrechung durchgeführt werden. Nachdem der wahre Alkoholgehalt der Durchschnittsprüfung ermittelt ist, wird für diesen und das gesamte Nettogewicht des in den geprüften Fässern enthaltenen Branntweins die Litermenge aus den Tabellen festgestellt bzw. die Literprozentmenge reinen Alkohols berechnet. Die Bestimmungen in den § 5 u. f. der unter dem 20. September v. J. erlassenen Anleitung, betr. die Feststellung des Alkoholgehalts nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gemessen werden kann, für diesen Zweck ein Standglas mit der Mischung befüllt. Das Verfahren der durchschnittlichen Alkoholisirung von in mehreren Fässern befindlichem Branntwein muss ohne jede Unterbrechung durchgeführt werden. Nachdem der wahre Alkoholgehalt der Durchschnittsprüfung ermittelt ist, wird für diesen und das gesamte Nettogewicht des in den geprüften Fässern enthaltenen Branntweins die Litermenge aus den Tabellen festgestellt bzw. die Literprozentmenge reinen Alkohols berechnet. Die Bestimmungen in den § 5 u. f. der unter dem 20. September v. J. erlassenen Anleitung, betr. die Feststellung des Alkoholgehalts nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gemessen werden kann, für diesen Zweck ein Standglas mit der Mischung befüllt. Das Verfahren der durchschnittlichen Alkoholisirung von in mehreren Fässern befindlichem Branntwein muss ohne jede Unterbrechung durchgeführt werden. Nachdem der wahre Alkoholgehalt der Durchschnittsprüfung ermittelt ist

